

Neu aufgenommen wird die Kennziffer:

„6.11. Einsparung durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen bei ausgewählten Erzeugnissen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel in ME“.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 8.8. wird geändert in:

„Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in %“.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 8.5. wird wie folgt ergänzt:

„Als staatliche Planaufgabe werden die Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen in Mark je 1 000 M industrielle Warenproduktion zu BP herausgegeben“.

Zu Teil B der Nomenklatur:

Die in der Anordnung vom 7. Dezember 1976 über die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 und des Volkswirtschaftsplanes 1977 (GBl. I Nr. 48 S. 540) Anlage 1, Teil B der Nomenklatur der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 enthaltenen Ergänzungen bzw. Veränderungen von Kennziffern sowie die in der Richtlinie der Staatlichen Plankommission vom 22. April 1976 über die Planung, Abrechnung und Leistungsbewertung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben⁵ festgelegten staatlichen Plankennziffern gelten auch für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1978.

In Ziff. 2. wird neu aufgenommen:

„d) Ministerien, die geologische Erkundungen durchführen:

Geologische Aufgabenstellung für volkswirtschaftlich wichtige Erkundungsobjekte“.

In Ziff. 8. wird neu aufgenommen:

„Bauproduktion für Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des Produktionsmittelhandels, gegliedert nach Bezirken“.

In Ziff. 14. wird neu aufgenommen:

„5. Reexporte, gegliedert nach Wirtschafts- und Währungsgebieten sowie Mitgliedsländern des RGW, in Menge und Wert (M bzw. VM) (nur als staatliche Planaufgabe)“.

In Ziff. 26. wird neu aufgenommen:

„Erholungswesen:
Tageskapazität der Campingplätze in Personen“.

5. Planung von Wissenschaft und Technik

5.1. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 4. Absätze 4 und 5 (S. 85):

Die Minister und Generaldirektoren der VVB und Kombinate haben zur Sicherung der erforderlichen Kooperationsleistungen bei der Planung volkswirtschaftlich wichtiger wissenschaftlich-technischer Aufgaben, insbesondere der Aufgabenkomplexe, über die für die Z-Aufgaben festgelegten staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben hinaus abgestimmte wissenschaftlich-technische Aufgaben mit aufgabenbezogenen ökonomischen Vorgaben für weitere Hauptkooperationspartner (nachgeordnete Betriebe, Kombinate und Einrichtungen), deren Leistungen das technisch-ökonomische Niveau des Endergebnisses wesentlich beeinflussen, zu erarbeiten und ihnen zu übergeben.

5.2. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 5.2. (S. 88) und zu Teil II Abschn. 3 Ziff. 2.1. (S. 52):

5.2.1. Mit dem Planentwurf (Teil Einführungsaufgaben) ist eine Übersicht der Erzeugnisse, die in den Jahren 1978, 1979 und J.980 in die Produktion eingeführt werden und

mit denen der fortgeschrittene internationale Stand mitbestimmt wird, wie folgt vorzulegen:

(auf Vordruck 9201)

Lfd. Nr. a)	Betrieb b) Bezeichnung des Erzeugnisses	Einführungs- jahr	Warenproduktion	
			ME Menge 1 000 M	IAP
1 2		3	4	5 6

5.2.2. Für die mit den staatlichen Aufgaben (Z-Aufgaben) festgelegten, im Planjahr einzuführenden neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse sind ausgehend von den Erzeugnisplänen und Analysen des technisch-ökonomischen Niveaus der Erzeugnisse Vergleiche des geplanten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Niveaus mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand vorzulegen. Diese Weltstandsvergleiche sind wie folgt als Anlagen zu den Vordrucken 1580 einzureichen:

Einführungsaufgabe:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer des technisch-ökonomischen Niveaus	ME geplantes technisches und ökon. Niveau der Weiterentwicklung (entspr. den staatlichen Aufgaben bzw. Zielstellungen)	fortgeschrittener internationaler Stand der besten ausländischen Erzeugnisse	Land, Hersteller und Jahr d. Einführung in die Produktion
1	2	3	4	5

Zum Vergleich des geplanten technisch-ökonomischen Niveaus mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand sind Kennziffern auszuwählen, die am besten das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau charakterisieren, wie z. B. Zuverlässigkeit, Lebensdauer, Leistung, Produktionsumfang, spezifischer Material-/Energieverbrauch, Inlands- und Außenhandelspreise.

5.2.3. Für Aufgaben zur Einführung von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit höheren Gebrauchseigenschaften sind entsprechend dem Beschluß vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBl. I Nr. 24 S. 317) von den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Kombinateneinheiten von den zuständigen Organen bestätigten Kosten- und Preisvorgaben als aufgabenbezogene ökonomische Vorgaben zu planen. Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die für den Export vorgesehen sind, müssen grundsätzlich zu einer Verbesserung der Exportrentabilität führen. Die wertmäßigen Kennziffern der Planentwürfe sind auf der Grundlage dieser Kosten- und Preisvorgaben auszuarbeiten. Werden im Prozeß der Ausarbeitung des Planentwurfes durch die Betriebe weitere Präzisierungen der Kosten- und Preisvorgaben vorgenommen, sind diese Vorschläge mit ihren Auswirkungen auf die wertmäßigen Kennziffern in den Planentwurf einzuarbeiten.

Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die im Planjahr in die Produktion eingeführt werden, sind die Kosten- und Preisvorgaben auf dem Vordruck 1580 in der Zeile 24 (Preisvorgabe) und in der Zeile 26 (Kostenvorgabe) — bisher Freizeile — jeweils in Spalte 2 zu planen. Die endgültige Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben erfolgt spätestens mit der Planverteidigung durch die zuständigen Organe. Die den Betrieben übergeordneten Organe arbeiten die wertmäßigen Kennziffern aller Teile ihres Planentwurfes auf der Grundlage der den Betrieben endgültig bestätigten Kosten- und Preisvorgaben aus. Diese endgültig bestätigten Kosten- und Preisvorgaben sind den Betrieben als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben zu übergeben und von diesen der Ausarbeitung des komplexen Betriebsplanes zugrunde zu legen.

⁵ wurde den Staatsorganen gesondert übergeben